

VEREINSSATZUNG



§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Hilbersdorfer Schützenverein.

Er hat seinen Sitz in 07580 Hilbersdorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Hilbersdorfer Schützenverein e.V.". Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Schützenverein ist ein freiwilliger Zusammenschluss sportlich interessierter Bürger mit dem Ziel nach den Richtlinien des DSB e.V. den Schießsport zu betreiben.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein erreicht seine Ziele durch:

- die Pflege des olympischen Schießsports, sowie eines populären Vereins- und Wettkampfsports und seiner Tradition;
- Organisation eines regen Vereinslebens;
- Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses;

Die Tätigkeit des Schützenvereins konzentriert sich auf die regelmäßige Zusammenkunft seiner Mitglieder zum Zwecke des Sportschießens, der Erarbeitung und Vermittlung entsprechender theoretischer und praktischer Kenntnisse, unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, sowie der Förderung von Leistungsträgern und dem Nachwuchs.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit als juristische Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Als ein Grund zum Ausschluss gilt auch ein unfaires und unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Rückstand des Mitgliedsbeitrages 1 Jahr überschreitet.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung vonseiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beitrittsgeld, sowie Monatsmitgliedsbeiträge. Das Beitrittsgeld ist nicht rückzahlbar, der Monatsbeitrag anteilig für volle Quartale.

- Beitrittsgeld in Höhe von 200,00 €
- Jahresbeitrag in Höhe von 130,00 €
- Jugendliche zahlen 50% des Beitrittsgeldes und des Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag ist am 01.01. eines jeden Kalenderjahres fällig. Er unterliegt der Bringepflicht. Fristüberschreitungen führen zum Verlust des Stimmrechts. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages neu festlegen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorstandvorsitzenden und dessen Vertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstandvorsitzenden und dessen Vertreter

Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand bestimmt und besteht aus:

- a) dem Schatzmeister
- b) dem Sportorganisator
- c) dem Sicherheits- und Jugendorganisator
- d) Öffentlichkeitsarbeit/ Datenschutz
- e) der Revisionskommission
- f) bis zu zwei Beisitzern

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung
- Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandvorsitzenden bzw. dessen Vertreter einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung.
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, sowie sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand zur vorhergehenden Mitgliederversammlung, bekannt gegeben.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitgliedsrechte und deren Ausübung sind nicht übertragbar. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Schützenvereins teilzunehmen und deren Einrichtungen im Rahmen der Veranstaltungen zu nutzen. Von den Mitgliedern sind die Vorschriften der Satzung und Beschlüsse zu beachten und die Interessen des Schützenvereins zu vertreten.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die vom Vorstand bestimmte Revisionskommission überwacht die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösen des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 17 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 18 Schlussbestimmung

Bei eventueller Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Vorstehende Satzung wurde am 08.06.2022 auf Grundlage der Satzung von der Gründerversammlung vom 01.02.1993 überarbeitet.

Der überarbeitete Inhalt wurde von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Unterschrift der Vorstandsmitglieder:

Vorstandsvorsitzender:

Stellvertreter Vorstandsvorsitzender:

Hilbersdorf, den